



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 90/2024 Dezember 2024

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

RA	Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)
RA	Armin Abele, Reutlingen
RA	J. Christoph Berndt, Halle
RAin	Karin Susanne Delerue, Berlin
RAin	Jutta Deller, Düren
RA	Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (Berichterstatter)
RAin	Alexander Mayerhöfer, Miesbach
Rain	Anne Riethmüller, München
RAin	Simone Sperling, Dresden
RAin	Beate Winkler, Freiburg im Breisgau
RAuN	Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
RAin	Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Medienrecht

RA	Piet Bubener
RA	Dr. Till Dunckel (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA	Jens Ferner
RA	Prof. Dr. Jan Hegemann (Berichterstatter)
RA	Dr. Jonas Kahl
RA	Julian Modi
RA	Dr. Jasper Prigge
RA	Nils Pütz
RAin	Gräfin von Reichenbach Freifrau von Thüngen
RAin	Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
RAin	Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

RAuN	Markus Cloppenburg
RA	Michael Diehl
RA	Thorsten Haßiepen
RAin	Dr. Sabine Hohmann
RA	Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
RA	Guido Kutscher (Vorsitzender)
RA	Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
RA	Prof. Dr. Julius F. Reiter
RA	Jan K. Schäfer,
RA b. BGH	Prof. Dr. Ralph Schmitt (Berichterstatter)
RA	Lothar Schmude
RA b. BGH	Dr. Michael Schultz
RA	Dr. Michael L. Ultsch
RAin	Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur.	Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Strauda:

RAin	Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatter)
RA	Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA	Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA	Prof. Dr. Björn Gercke
RA	Dr. Mayeul Hiéramente
RA	Thomas C. Knierim
RA	Dr. Daniel M. Krause
RAin	Theres Kraußlach
RA	Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA	Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA	Prof. Dr. Tido Park
RAin	Dr. Hellen Schilling
RA	Dr. Jens Schmidt (Berichterstatter)
RAin	Dr. Annette von Stetten
RAin	Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenminister/Innen senatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Strafverteidigervereinigungen
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, FamRB, ErbR, NWB Erben u. Vermögen, ZErB, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge, Deubner Verlag, JZ, DRiZ, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP, Kriminalpolitische Zeitschrift, Archiv für Presserecht (AfP), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Zeitschrift für Kunst und Recht (KuR), Zeitschrift für Multimedia und Recht (MMR), Kommunikation und Recht, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, Der Spiegel, Focus, Die Zeit, dpa, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve. LexisNexis, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nimmt zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen wie folgt Stellung.

Artikel 1 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Art. 1 Nr. 1 und 2: §§ 21e Abs. 9 und 21g Abs. 7 GVG

Die BRAK begrüßt den Regierungsentwurf soweit durch Neufassung des § 21e Abs. 9 GVG alle Geschäftsverteilungspläne im Internet veröffentlicht werden müssen und somit der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden soll.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind indes u. a. im Bereich des Strafrechts nur beschränkt geeignet, das gesteckte Ziel zu erreichen, so dass auf folgende Aspekte besonders hingewiesen werden soll:

1. Dem Regierungsentwurf folgend soll den Beteiligten durch die Veröffentlichung der gerichtlichen Geschäftsverteilung im Internet der „Gang zur Geschäftsstelle“ erspart werden, da dieser als nicht mehr zeitgemäß eingestuft wird.

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Das Prüfen der ordnungsgemäßen Gerichtsbesetzung kann sich insbesondere dann als sehr zeitaufwändig erweisen, wenn der Verteidiger seinen Kanzleisitz weit entfernt vom Gerichtssitz unterhält, d. h. eine Anreise erforderlich wird, um Daten zu prüfen, die über Internet sehr viel einfacher abgerufen werden könnten. Befindet sich der Kanzleisitz beispielsweise in Hamburg, wäre für eine Überprüfung der Gerichtsbesetzung in München mindestens ein ganzer Arbeitstag zu investieren, wobei sich der Zeitaufwand weiter erhöhen kann, wenn die Prüfung vor einem abgelegenen Amtsgericht zu erfolgen hätte. Insbesondere gilt dies angesichts der Tatsache, dass gem. § 222b StPO die vorschriftswidrige Gerichtsbesetzung nur innerhalb einer Frist von einer Woche gerügt werden kann, was die vorstehende Problematik weiter verschärft. Es kommt hinzu, dass die Überprüfung nicht nur in der Instanz, sondern auch im Revisionsverfahren erforderlich werden kann, so z. B. wenn keine Rügepräklusion eintritt, da erstinstanzlich vor dem Amtsgericht verhandelt worden war (vgl. § 222a StPO). Instanzenunabhängig kann die Prüfung der Zuständigkeit im Bereich des Ablehnungsverfahrens (vgl. § 24 Abs. 2 StPO) Bedeutung gewinnen, wobei in diesem Bereich weitaus strengere Fristen gelten, wegen der Rügepräklusion (vgl. § 25 Abs. 1 S. 2 StPO) ist der Ablehnungsantrag „unverzüglich“ anzubringen. Vor diesem Hintergrund überzeugt es nicht, dass nur die in § 21e Abs. 1 GVG genannten Details der Geschäftsverteilung im Internet veröffentlicht werden sollen. Diese ist zwar – wie ausgeführt – zu

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

begrüßen, erspart dem Verteidiger jedoch nicht (zwingend) den Gang zur Geschäftsstelle, so z. B. wenn geprüft werden soll, ob von einem zutreffend begründeten Vertretungsfall ausgegangen worden ist. Soweit der Regierungsentwurf die ausdrückliche Regelung vorsieht, dass von einer Veröffentlichung der Begründung einer Anordnung nach Absatz 3 abgesehen werden kann, sind nämlich Einschränkungen vorgesehen, die eine abschließende Prüfung gerade nicht ermöglichen. Die hierzu im Regierungsentwurf enthaltene Begründung,

„Durch den neuen § 21e Absatz 9 Satz 2 sollen insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte Berücksichtigung finden. Es wird sichergestellt, dass weitergehende Informationen wie Arbeitskraftanteile, längere Krankheiten, Mutterschutz etc., die in Änderungsbeschlüssen im Sinne des Absatzes 3 regelmäßig enthalten sind oder enthalten sein können, geschützt bleiben.“

überzeugt nicht. Zum einen sind die insoweit enthaltenen Informationen nicht hinreichend detailliert, so dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Richter schon aus diesem Grunde nicht ersichtlich ist. Zum anderen ist es – z. B. im Rahmen der Bildberichterstattung im Gerichtssaal² – anerkannt, dass Richter kraft ihrer Stellung stärkeren Einschränkungen unterliegen.

Würde auf die Veröffentlichung der in Absatz 3 genannten Informationen verzichtet, wäre der Verteidiger gleichwohl auf eine Anwesenheit vor Ort angewiesen, d. h. der Zweck des Gesetzesentwurfes würde verfehlt.

2. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplänen im Internet soll nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 21g Abs. 7 GVG wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleiben. Spruchkörperinterne Geschäftsverteilungspläne enthielten regelmäßig detaillierte weitergehende Informationen, die die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richter in einem sehr viel stärkerem Ausmaß als gerichtswerte Geschäftsverteilungspläne berührten.

Diese Begründung überzeugt aus Sicht der BRAK nicht und stößt auf Bedenken:

a) Auch die spruchkörperinternen Geschäftsverteilungspläne sind Teil des Regelwerks, welches das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in eine nach allen Seiten unabhängige, unparteiische und von sachfremden Einflüssen freie Rechtsprechung sichert, wobei § 21g GVG im Lichte der verfassungsrechtlichen Garantie des gesetzlichen Richters zu betrachten ist.³ Soweit der Gesetzentwurf die Persönlichkeitsrechte der Richter bezogen auf spruchkörperinterne Geschäftsverteilungspläne höher gewichtet, trägt er dem auch auf diese bezogenen Informationsinteresse nicht hinreichend Rechnung. Übergangen wird außerdem der (schon unter zuvor angeführte) für die Abwägung relevante Umstand, dass die Richter lediglich in ihrer dienstlichen Rolle angesprochen sind. Betroffen ist damit nicht ihre Privatsphäre, sondern ihre Sozialsphäre, die nur geringeren Schutz genießt. Zudem geht auch der Entwurf davon aus, dass nur die Nachnamen der Richter in der Veröffentlichung aufgeführt und die Vornamen, soweit zur Unterscheidung erforderlich, auf die Anfangsbuchstaben verkürzt werden.⁴

b) Jedenfalls erweist sich die Entscheidung, es gem. § 21g Abs. 7 GVG-E bei der Verpflichtung zur Auflegung der spruchkörperinternen Geschäftsverteilungspläne zur Einsichtnahme in der

² Vgl. BVerfG StV 2015, 201, 203 Rn. 18.

³ BGH, Beschluss vom 25.9.2019 – IV AR(VZ) 2/18, NJW 2019, 3307, Rn. 17.

⁴ RegE, S. 9.

Geschäftsstelle zu belassen, als nicht mehr zeitgemäß.⁵ Dieses Einsichtsrecht ist vor Ort auf der Geschäftsstelle auszuüben und umfasst grundsätzlich nicht die (kostenpflichtige) Übersendung von Abschriften, gleich ob postalisch oder per E-Mail. Möglicherweise bestehende landesrechtliche Regelungen in Informationsfreiheitsgesetzen treten hinter der abschließenden bereichsspezifischen Sonderregelung im GVG zurück. Über das Ersuchen um eine vom Gesetz nicht vorgesehene Art des Zugangs ist lediglich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei aufgrund einer Ermessensreduzierung auf null oder der Selbstbindung der Verwaltung im Einzelfall ein Anspruch entstehen kann.⁶ Der Entwurf geht allerdings selbst davon aus, dass die Regelung, für die Einsichtnahme in gerichtliche Geschäftsverteilungspläne einen Gang zur Geschäftsstelle zu verlangen, im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erwartungen entspricht.⁷ Diese Grundannahme gilt indes nicht nur für gerichtsweite, sondern auch für spruchkörperinterne Geschäftsverteilungspläne. Konsequenterweise wäre deshalb, wenn eine Veröffentlichung spruchkörperinterner Geschäftsverteilungspläne im Internet weiterhin abgelehnt wird, wenigstens eine elektronische Einsichtsmöglichkeit oder eine Übersendung auf digitalem Weg auf Anforderung vorzusehen.

3. An die vorstehenden Überlegungen anknüpfend wäre es ebenfalls wünschenswert, wenn auch eine Veröffentlichung aller Unterlagen erfolgen würde, die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Auswahl der Schöffen bzw. Hilfsschöffen erforderlich wären. Auch insoweit ist es – der Begründung des Regierungsentwurfes folgend – nicht mehr zeitgemäß, dass eine Sichtung vor Ort zu erfolgen hat.

4. Auch eine Veröffentlichung der Präsidialbeschlüsse gem. § 140a Abs. 2 GVG erscheint wünschenswert. Das Präsidium des Oberlandesgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Gerichte, die innerhalb seines Bezirks für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind. Eine Veröffentlichung der Präsidiumsverordnung soll de lege lata nicht erforderlich sein, wird jedoch in der Literatur überwiegend empfohlen (vgl. LR/Simon § 140a GVG Rz. 9 m.w.N.). Angesichts der im Regierungsentwurf wiedergegebenen Erwägungen, insbesondere der Gewährleistung des gesetzlichen Richters in Art. 101 Abs. 1, S. 2 GG und der hierfür erforderlichen Transparenz besteht auch insoweit ein legitimes Interesse des Rechtsuchenden, aber auch der Öffentlichkeit, sich auf einfachem Weg Kenntnisse darüber verschaffen zu können, welches Gericht örtlich für die Bearbeitung eines Wiederaufnahmeantrages zuständig ist.

Zu Art. 1 Nr. 3: § 32 GVG

Soweit der Regierungsentwurf eine Änderung des § 32 GVG vorsieht, begrüßt die BRAK eine Anpassung durch Herabsetzung der Voraussetzungen für die „Unfähigkeit zum Schöffenamt“ aufgrund vorheriger Strafen. Allerdings ist auch hier die geplante Umsetzung im Detail zu kritisieren.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Dem Regierungsentwurf folgend ist künftig bei der „Unfähigkeit zum Schöffenamt“ wegen einer rechtskräftigen Strafe eine Anlehnung an die Vorschriften des Bundeszentralregisters beabsichtigt. Während bisher eine „Unfähigkeit“ nur bei höheren „Vorstrafen“ (Freiheitsstrafen von über sechs Monaten) und nur bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat gegeben war, soll künftig bei vorsätzlichen Taten die Grenze von 90 Tagessätzen gelten, die die Eintragungsgrenze für das

⁵ RegE, S. 10.

⁶ BGH, Beschluss vom 25.9.2019 – IV AR(VZ) 2/18, NJW 2019, 3307, Rn. 19 ff., 25; MünchKommZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, § 21g GVG Rn. 28

⁷ RegE, S. 9.

Führungszeugnis (§ 32 BZRG) markiert. Auch bei Freiheitsstrafen wegen einer vorsätzlichen Tat soll eine „Unfähigkeit“ künftig gegeben sein, wobei bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten nur eine Frist der „Unfähigkeit“ von drei Jahren gelten soll, gleichermaßen bei höheren Geldstrafen (ansonsten kommt es nach dem Entwurf auf die Tilgungsreife nach BZRG an, vgl. auch § 51 Abs. 1 BZRG).

Die Übertragung der im BZRG genannten Grundsätze ist dem Grunde nach zu begrüßen, da das Führungszeugnis in jahrzehntelanger Übung eine sinnvolle Bewertung der Schwere einer Strafe gestattet. Gestärkt werden soll das Vertrauen in die Strafrechtspflege und ihre Integrität und Objektivität.

2. Nicht nachvollziehbar ist, dass sämtliche Verurteilungen – auch Freiheitsstrafen – wegen bloß fahrlässiger Taten wie bisher in § 32 GVG völlig unberücksichtigt bleiben sollen, in jeder Hinsicht abweichend von den Regelungen im BZRG. Das Argument, hier läge „kein bewusster Rechtsbruch“ vor, mag noch adäquat sein bei der Verhängung von Geldstrafen, aber nicht mehr für Freiheitsstrafen über drei Monate. Ein zu Freiheitsstrafen von über drei Monaten verurteilter Straftäter sollte nicht mehr als Schöffe agieren dürfen, um nicht das Vertrauen in die Strafrechtspflege und ihre Integrität und Objektivität zu schwächen.

3. Bei Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten ist zu bedenken, dass lediglich die im BZRG genannte Grenze von 90 Tagessätzen übernommen wird, nicht jedoch die Einschränkungen dieses Grundsatzes, unter denen eine Eintragung im Führungszeugnis trotz einer geringfügigen Vorverurteilung erfolgt. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem § 32 Abs. 2 Nr. 5a BZRG, wonach eine Eintragung im Bundeszentralregister nicht schon deshalb unterbleibt, weil eine Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen verhängt worden ist, sondern zusätzlich gefordert wird, dass im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Würde der Regierungsentwurf ohne Änderung umgesetzt, wäre eine Person auch dann nicht vom Schöffenamts ausgeschlossen, wenn sie über zahlreiche Voreintragungen – auch im Führungszeugnis (!) – verfügt, die sämtlich unterhalb der Grenze von 90 Tagessätzen liegen. Dieser Wertungswiderspruch ist nicht nachvollziehbar, so dass die Mitwirkung als Schöffe von der Vorlage eines eintragslosen Führungszeugnisses abhängig gemacht werden sollte (vgl. § 53 Abs. 1 BZRG).

4. Mit diesem Verweis würde zugleich einem weiteren Widerspruch begegnet, soweit § 32 Abs. 5 BZRG bei bestimmten Straftaten auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes – 90 Tagessätzen – die Eintragung in das Führungszeugnis vorsieht, wenn eine dort genannte (Sexual-)Straftat gegeben ist.

Artikel 2 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Art. 2: § 1922 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu

Der Regierungsentwurf sieht in § 1922 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu eine Ergänzung vor, durch die ein Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung vererblich sein soll.

Hintergrund ist, dass bei einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für die Geschädigten bereits nach geltendem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gem. § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht kommt. Dieser Anspruch ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung des BGH erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen zusprechenden Urteils vererblich. In seiner letzten Entscheidung (Teilurteil vom 29.11.2021 – VI ZR 258/18) hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass auch ein vorläufig vollstreckbares Urteil nicht ausreicht. Die Rechtsprechung führt letztlich zu zufälligen Ergebnissen und belohnt verfahrensverzögerndes Verhalten

des Schädigers. Durch die Neuregelung soll bewirkt werden, dass die Ansprüche in jedem Fall auf die Erben übergehen.

Im Folgenden macht die BRAK Anmerkungen zum Inhalt der Regelung (1.), zur möglichen Ausdehnung auf weitere Geldentschädigungsansprüche (2.) und zum Ort der Regelung (3.):

1. Zum Inhalt der Regelung:

Die BRAK begrüßt, dass der Gesetzgeber Geldentschädigungsansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG vererblich stellt. Der Tod des Gläubigers kann sich nicht dergestalt zum Vorteil des Schuldners auswirken, dass der Anspruch erlischt und von dem Schuldner nicht mehr zu befriedigen ist. Allein eine überlange Verfahrensdauer oder Verzögerungstaktiken sowie das Anfechten von Entscheidungen dürfen für den Schuldner nicht die Chance bedeuten, nicht zahlen zu müssen.

Es ist jedoch fraglich, ob der Gesetzgeber über das selbstgesetzte Ziel hinausschießt. Denn während die Begründung es als unbillig kritisiert, dass die geltende Rechtsprechung ein verfahrensverzögerndes Verhalten des Schädigers belohnt, würden mit der vorgesehenen Regelung auch Ansprüche auf die Erben übergehen, die der Erblasser nicht (gerichtlich) geltend gemacht hat bzw. geltend machen wollte. Da der Geldentschädigungsanspruch aber unmittelbar der Menschenwürde entspringt und nach der bisherigen Rechtsprechung vor allem der Genugtuung des Geschädigten, also nur nachrangig der Prävention, dient, sollte nach Ansicht der BRAK die Entscheidung, ob eine Geldentschädigung verlangt wird, auch eine höchstpersönliche bleiben. Denn die durchdachte Begründung des BGH, dass der Genugtuungsgedanke bei dem Geldentschädigungsanspruch im Vordergrund steht, kann nicht unbeachtet bleiben. Dem Gedanken folgend muss es einer persönlichen Entscheidung des Verletzten (oder bei eingetretener Geschäftsunfähigkeit seines Vertreters) bedürfen, ob er als Ausgleich Schadenersatz zu fordern als erforderlich und angezeigt erachtet. Der Verletzte muss entscheiden, ob er einen Anspruch geltend macht, also eine Genugtuung „benötigt“. Demgegenüber würde es die vorgesehene Neuregelung ermöglichen, dass Erben wirtschaftliche Ansprüche durchsetzen, die der Erblasser nicht geltend machen wollte.

Für eine Vererblichkeit des Anspruchs muss nach Ansicht der BRAK der Willen des Verstorbenen erkennbar sein.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Anspruch könnte alternativ oder gegebenenfalls kumulativ an zwei konkrete Anhaltspunkte angeknüpft werden:

- a) Ausreichend für die Vererblichkeit könnte die **außergerichtliche Geltendmachung** durch den Geschädigten zu seinen Lebzeiten sein.
- b) Es könnte auf die **Anhängigkeit** der Klage bei Gericht abgestellt werden, da sich damit der Wille zur gerichtlichen Geltendmachung noch zu Lebzeiten des Erblassers manifestiert hat. Damit würden zudem Zustellprobleme und zeitliche Verzögerungen bei Gericht keinen Einfluss auf die Vererblichkeit des Anspruchs haben.

Einen entsprechenden Gedanken sieht § 852 Abs. 1 ZPO bei der Frage vor, ob Pflichtteilsansprüche pfändbar sind. Danach sind nur anerkannte oder rechtshängige Pflichtteilsansprüche durch den Eigengläubiger des Pflichtteilsberechtigten der Pfändung unterworfen. Es kommt mithin auf die Entscheidung des Pflichtteilsberechtigten an, ob er Ansprüche geltend machen will oder nicht.

Vor diesem Hintergrund schlägt die BRAK folgende Alternativformulierung vor:

Der Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ist vererblich, sobald der Erblasser den Anspruch bei dem Schädiger geltend oder gegen den Schuldner bei Gericht anhängig gemacht hat.

2. Zur Erweiterung der Regelung auf andere Geldentschädigungsansprüche:

Es stellt sich die Frage, ob die geplante Neuregelung auf andere Geldentschädigungsansprüche ausgedehnt werden sollte und die Vererblichkeit ähnlicher Ansprüche ebenfalls von dem Gesetzgeber normiert werden müsste.

So ist beispielsweise nicht eindeutig, ob der Anspruch auf Hinterbliebenengeld (§ 844 Abs. 3 BGB) in den Nachlass des Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen fällt (vgl. MüKoBGB/Leipold, 9. Aufl. 2022, § 1922 Rn. 84). Es wird sogar bereits damit gerechnet, dass der BGH seine Rechtsprechung zur Nichtvererblichkeit bei Persönlichkeitsverletzungen auf das Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB erstreckt (Bredemeyer ZEV 2017, 690, 693); entsprechendes gilt für den Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG sowie den Schadenersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO (vgl. BeckOGK/Preuß § 1922 BGB, Stand 1.5.2024, Rn. 213). Vor einer gesetzlichen Regelung betreffend einen einzelnen Anspruch sollte daher geprüft werden, welche Ansprüche ebenfalls von Gesetzes wegen vererblich zu stellen sind.

An dieser Stelle darf erwähnt werden, dass gegen eine Belegvorlagepflicht aus § 2314 Abs. 1 BGB argumentiert wird, dass der Gesetzgeber sich sicherlich etwas dabei gedacht hat, diesen in § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB zu normieren und eben nicht in § 2314 Abs. 1 BGB (G v. 6.7.2009, BGBl. I S. 1696). Wenn jetzt die Vererblichkeit nur für einen einzelnen Anspruch normiert wird, ist zu erwarten, dass argumentiert wird, dass im Umkehrschluss bei anderen insoweit unklaren Ansprüchen die Vererblichkeit zu verneinen ist.

3. Zum Ort der Regelung:

Die BRAK fragt, ob die Vererblichkeit von Ansprüchen wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in der Generalklausel des § 1922 Abs. 1 BGB geregelt werden sollte.

Dies befremdet angesichts des Umstandes, dass hier für einen sehr speziellen Fall in eine Grundsatz-Regelung eingegriffen wird. Der vorgesehene Standort – § 1922 Abs. 1 BGB, der zentralen Norm des 5. Buches des BGB – erscheint unpassend. Seit Inkrafttreten zum 01.01.1900 ist dieser grundlegende Paragraph unangetastet geblieben. Wenn an dieser Stelle ein einzelner Anspruch ausdrücklich als vererblich gestellt wird, expliziert dies bei einer Vielzahl von anderen Ansprüchen, dass die Vererblichkeit nicht gegeben ist. Durch eine einzelne Ergänzung, die eine in der Praxis höchst seltene Konstellation betrifft, wird die „Strahlkraft“ und Bedeutung des § 1922 BGB nach Ansicht der BRAK entwertet.

Die BRAK regt an, zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls eine Regelung im Schuldrecht oder im Deliktsrecht vorzugswürdig ist. Auf eine schuldrechtliche oder deliktsrechtliche Regelung könnte dann im Erbrecht lediglich verwiesen werden.

Eventuell könnte die Regelung im Schuldrecht erfolgen, beispielsweise durch eine Erweiterung des Katalogs des § 253 BGB. Ein Anhaltspunkt hierfür könnte die Integration des Schmerzensgeldanspruchs in § 253 BGB sein, dessen Vererblichkeit heute selbstverständlich ist.

Eine Regelung im Deliktsrecht wäre nach Ansicht der BRAK fachlich angezeigt. Der hier in Rede stehende Anspruch stammt aus dem Deliktsrechts, so dass das Deliktsrecht für diese Norm der passende Standort ist. Diese könnte beispielsweise in einem neuen § 847 BGB erfolgen, dieser Paragraph ist seit Aufhebung zum 01.08.2002 frei. Eine Regelung in einem neuen § 847 BGB könnte z. B. im 1. Absatz den Anspruch an sich regeln und im 2. Absatz dessen Vererbbarkeit.
